

RECHTSFRAGENUrteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Begriff des Baudenkmals (Art. 1 Abs. 1, 2 BayDSchG) - BayVGH, Urteil vom 21. Oktober 2004, Az.: 15 B 02.943

1985 Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied bereits mit Urteil vom 21. Februar 2004, Az. 26 B 80.720, BayVBl. 1986, 399 ff., dass die Beantwortung der Frage, ob im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BayDSchG ein Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung einer Sache oder Teile davon wegen der geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung besteht, grundsätzlich eine Fachfrage sei, die in der Regel anhand des Wissens- und Erkenntnisstandes von Sachverständigen zu beantworten ist. Die Beantwortung dieser Frage ist von entscheidender Bedeutung bei der Prüfung von Anträgen auf Abbruch oder Veränderung von Baudenkmalern. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG kann die beantragte denkmalrechtliche Erlaubnis für die Beseitigung eines Baudenkmals versagt werden, wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

Den Klägern des vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aktuell entschiedenen Falls ging es vorrangig um die Erteilung einer Erlaubnis zum Abbruch eines in den Ursprüngen gotischen Anwesens, hilfsweise um die Feststellung, dass der Abbruch keiner Erlaubnis bedürfe. Die Verwaltungsbehörden und das erstinstanzliche Gericht waren davon ausgegangen, dass das Gebäude ein erhaltungswürdiges Baudenkmal sei, ohne dass eine vertiefte, die denkmalfachliche Einordnung im inhaltlichen Kern anzweifelnde Erörterung stattgefunden hätte.

Der erkennende Senat, der im Zuge des Verfahrens einen rechtlichen Hinweis zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung gegeben hatte und in Abstimmung mit anderen, für den Denkmalschutz am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zuständigen Senaten zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung der dortigen Senate bei der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az. 1 BvL 7/99, EzD 1.1. Nr. 7) gegeben hatte, entschied sich, einen Tag vor der mündlichen Verhandlung eine Augenscheinseinnahme vorzunehmen. Maßgeblich aufgrund der dort gewonnenen Eindrücke entschied der erkennende Senat schließlich, dass das seit zirka 40 Jahren leer stehende, weitgehend ungesicherte und verfallende Gebäude kein Baudenkmal im Sinne von Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 BayDSchG sei. „Danach sind Baudenkmalere bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit einschließlich dafür bestimmter Ausstattungsstücke, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Eine ‚Bedeutung‘ in diesem Sinn erfordert zwar nicht, dass das Haus Hervorragendes oder Einzigartiges repräsentiert. Sie setzt jedoch voraus, dass das Haus in besonderer Weise geeignet ist, geschichtlich, künstlerisch, volkskundlich, städtebaulich oder wissenschaftlich Relevantes zu dokumentieren (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1985, OVGE 38, 28).

Es genügt also nicht, wenn das Haus lediglich – wie jedes alte Haus – eine Geschichte hat oder irgendeinen geschichtlichen, künstlerischen, volkskundlichen, städtebaulichen oder wissenschaftlichen Aspekt aufweist. Vorausgesetzt ist weiter, dass die Bedeutung – gegebenenfalls mit sachverständiger Hilfe – auch noch an vorhandener Substanz ablesbar und nicht lediglich gedanklich rekonstruierbar ist.“

Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege umfassend gewürdigte und als solches besonders gewichtete stadthistorische Bedeutung des Hauses in seiner Grenzlage und in seinem vorgeschriebenen Abstand zur mittelalterlichen Stadtmauer anerkannte der Senat nicht, da „die Stadtmauer im Bereich des Hauses der Kläger nur noch in einem äußerst geringfügigen Rest im Garten des Hauses vorhanden ist. Der genannte stadthistorische Gesichtspunkt ist nicht mehr ablesbar.“

Der VGH anerkennt im Grunde ebenfalls die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gesehene Charakteristik des Hauses in seinem sozialgeschichtlichen und volkskundlichen Aspekt, wonach das Gebäude das Bemühen vieler Generationen von Bewohnern widerspiegeln, auch mit bescheidenen Mitteln eine angemessene wohnliche Gestaltung zu erzielen, nicht. „Eine besondere Stilreinheit ist – zumal unter dem Blickwinkel der Sozialgeschichte – nicht notwendig (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1998, BRS 60 Nr. 210). Der Anteil sozialgeschichtlicher erhaltenswürdiger Originalsubstanz ist jedoch so geringfügig, dass das Haus nicht in besonderer Weise geeignet ist, diesen sozialgeschichtlichen Aspekt zu dokumentieren. Der Baukörper selbst hat ein spätgotisch gestaltetes Haustürgewände, einen vom Ursprungsbestand geprägten Grundriss im Erdgeschoss, und drei von elf Innenwänden eine nur baugeschichtlich, aber nicht sozialgeschichtlich einschlägige Holzständer-/ Fachwerkkonstruktion, in einem von sieben Zimmern eine Stuckhohlkehle, an sieben Prozent der Deckenflächen eine (teilweise zerstörte) Lehm Schlagdecke sowie ein Geländer mit gesägten Balustern. Auch an historischen Ausstattungsstücken, die geeignet wären, das Bemühen vieler Generationen um wohnliche Gestaltungen mit bescheidenen Mitteln zu dokumentieren, findet sich nur sehr wenig: Von insgesamt sieben Innentüren sind lediglich im Obergeschoss noch zwei historische Türblätter (mit Beschlägen) und ein nicht nur belangloser historischer (barocker) Türstock erhalten. Die Fenster stammen aus dem 18., 19. und 20. Jahrhundert, weisen aber keine besonderen Merkmale auf, die den sozialgeschichtlichen Aspekt hervorheben würden. Insgesamt prägt das angeführte Bemühen vieler Generationen um angemessene wohnliche Gestaltung das Haus nicht in seinem Gesamteindruck.... In dem Gebäude herrscht der Eindruck eines zwar alten, insgesamt gesehen aber sozialgeschichtlich belanglosen Bestandes vor. Die wenigen zusammenhanglosen, in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erörterten gewichtigeren Einzelheiten sind nicht in besonderer Weise geeignet, den genannten sozialgeschichtlichen Aspekt hinreichend zu dokumentieren und dem Gebäude und damit auch die gesetzlich vorausgesetzte Bedeutung zu verleihen (vgl. zum Erfordernis einer gewissen „Dichte“ auch OVG Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1998, BRS 60 Nr. 210).

Aufgrund der zahlreichen Veränderungen im Lauf der Zeit repräsentiert das Gebäude nur Bruchstücke aus verschiedenen Epochen. Vor diesem Hintergrund hat es kein maßgebliches Gewicht, dass das Haus in seinem Ursprung zu den ältesten in Abensberg gehört haben mag. Alter allein begründet keine geschichtliche Bedeutung.

Auch städtebaulich hat das Haus keine Bedeutung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG. Die gestalterische Wirkung des spätgotischen Haustürgewändes und einiger älterer Fenster auf das Straßenbild wird durch das neuzeitliche, mit massiven Dachgauben ausgestattete Dach weitgehend zerstört.

Schließlich kommt dem Haus auch keine wissenschaftliche Bedeutung zu. Angesicht der prinzipiellen Unbegrenztheit wissenschaftlicher Fragestellungen und Gegenstände genügt es nicht, dass etwa die Lehmschlagdecke oder das Fachwerk Gegenstände wissenschaftlicher Untersuchungen sein könnten. Wissenschaftliche „Bedeutung“ setzt deshalb auch ein hinreichend konkretisiertes, beispielsweise durch ein Forschungsvorhaben belegtes wissenschaftliches Interesse voraus (vgl. auch VGH Baden-Württemberg vom 28. Mai 1993, ESVGH 43,267).“ Aus alledem kam der Senat zur Überzeugung, dass für den Abbruch des in der Denkmalliste des Freistaats Bayern eingetragenen Gebäudes eine Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung verdeutlicht die Notwendigkeit der Denkmalschutz- und -fachbehörden, die Begründung der Denkmaleigenschaft insbesondere in Ländern mit deklaratorischem System so fundiert aus- bzw. gegebenenfalls nachzuarbeiten, dass auch jahrelanges Unterlassen von geeigneten Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen am grundsätzlichen Vorliegen der denkmalfachlichen Kriterien zur Bestimmung der Denkmaleigenschaft nichts ändern. Den Denkmalfachbehörden steht im Bedarfsfalle insoweit das „Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege“, herausgegeben von Dr. Dieter J. Martin und Prof. Dr. Michael Krautzberger, Verlag C. H. Beck, München 2004, mit dem Abschnitt C „Denkmalbegriff“ und insb. einem Gliederungsmuster für Gutachten zur Denkmaleigenschaft (Buchst. C IX 1, Seite 161 f.) zur Seite. Wäre im nun entschiedenen Fall das vor knapp einem Jahrzehnt entsprechend diesem Muster abgefasst worden und Grundlage des weiteren denkmalfachlichen und -schutzrechtlichen Verfahrens gewesen, wäre die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zwingend anders ausgefallen.

Im Übrigen ist die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in seiner Klarheit zu begrüßen, verdeutlicht sie jedoch, dass die einzelnen, die Denkmaleigenschaft eines Objekts für sich allein jeweils begründenden Kriterien von Art. 1 Abs. 1 BayDSchG immer dann zu bejahen sind, wenn einer der Grundmotive des Denkmalschutzes gegeben ist, nämlich die Ablesbarkeit und Urkundenwirkung des baulichen kulturellen Erbes.

(Bearbeitet von Wolfgang Karl Göhner, Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege)